

Vertrag

über Beihilfen für Schülerinnen und Schüler der Inseln und Halligen zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses auf dem Festland

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- nachfolgend: Land -

dem Kreis Nordfriesland, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend: Kreis -

und

dem Amt Föhr-Amrum , vertreten durch die Amtsdirektorin

- nachfolgend: Amt Föhr-Amrum -

und

dem Amt Pellworm, vertreten durch den Amtsdirektor

- nachfolgend: Amt Pellworm -

und

der Gemeinde Sylt, vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend: Gemeinde Sylt -

Präambel

Für auf den Halligen lebende Schülerinnen und Schüler ist es zum Besuch einer Oberstufe oder für eine sonstige schulische Ausbildung erforderlich, auf das Festland zu wechseln; dies gilt teilweise auch für auf den Inseln des Kreises Nordfriesland lebende Schülerinnen und Schüler. Dadurch werden die Elternhäuser mit hohen Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie Fähr- und Bahnfahrten belastet. Um die finanzielle Belastung durch einen Schulbesuch auf dem Festland zum Erreichen eines höheren Bildungsabschlusses zumindest teilweise aufzufangen und damit einen Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse zu leisten, wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Förderungsfähiger Schulbesuch

(1) Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag eine Beihilfe i.H.v. 300,- Euro pro Monat („Nordfriesland-Stipendium“) gewährt, soweit sie zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses auf dem Festland

a) die Oberstufe einer allgemein bildenden Schule oder ein Berufliches Gymnasium besuchen und mit erstem Wohnsitz auf der Insel Amrum, der Insel Pellworm oder einer der Halligen gemeldet sind oder

b) eine Berufsfachschule oder ab Jahrgangsstufe 10 eine allgemein bildende Schule zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses besuchen und mit erstem Wohnsitz auf einer der Halligen gemeldet sind oder

c) die Oberstufe einer allgemein bildenden Schule des Dänischen Schulvereins besuchen und mit erstem Wohnsitz auf einer der Inseln Sylt, Föhr, Amrum oder Pellworm oder auf einer der Halligen gemeldet sind oder

d) ab der Jahrgangsstufe 9 eine Schule des Dänischen Schulvereins zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden oder mittleren Schulabschlusses besuchen und mit erstem Wohnsitz auf einer der Inseln Sylt, Föhr, Amrum oder Pellworm oder auf einer der Halligen gemeldet sind.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz auf der Insel Amrum oder den Halligen wird eine Beihilfe i.H.v. 400,- Euro pro Monat gewährt, soweit sie die Oberstufe des Gymnasiums Eilun Feer auf der Insel Föhr besuchen. Für volljährige Schülerinnen und Schüler mit einem Zweitwohnsitz auf den Inseln oder Halligen, deren Erstwohnsitz auf dem Festland durch den Schulbesuch bedingt ist, findet Satz 1 entsprechende Anwendung nach Maßgabe des ersten Wohnsitzes der unterhaltsverpflichteten Angehörigen.

(2) Die Beihilfe wird für die Dauer des Schulbesuchs gewährt. Soweit der Schülerin oder dem Schüler für jeweils einen gesamten Kalendermonat durch den Schulbesuch weder Beherbergungs- und Verpflegungskosten noch Reisekosten auf oder zum Festland entstehen (z.B. durch Ferien oder Krankheit), bleibt dieser Monat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt. Sind nur Anteile eines Kalendermonats förderfähig (insbesondere wegen einer Antragstellung oder einer vorzeitigen Beendi-

gung des Schulverhältnisses im laufenden Monat) oder betragen die in Satz 2 genannten Kosten pro Monat weniger als 600,- Euro, wird die Beihilfe anteilig gewährt.

§ 2

Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist durch die Schülerin oder den Schüler, bei Minderjährigen durch ein Elternteil gem. § 2 Abs. 5 Schulgesetz, unter Vorlage einer Aufnahmezusage der Festlandsschule an die Gemeinde oder das Amt zu richten. Eine rückwirkende Leistung für einen Zeitraum vor der Antragstellung ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinde oder das Amt ist für das gesamte Verfahren zuständig und entscheidet über die weiteren mit dem Antrag vorzulegenden Nachweise und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe. Die Gemeinde oder das Amt bescheidet demgemäß die Anträge, sorgt ggf. für die Anweisung der Beihilfe an die Antragstellerinnen und Antragsteller und hat etwaige Rückforderungen geltend zu machen.

(3) Der Betrag wird zu gleichen Teilen aus den jeweiligen Haushaltsmitteln der Vertragsparteien erbracht.

Land und Kreis erstatten vierteljährlich das von ihnen danach zu tragende Drittel der Beihilfe an die Gemeinde oder das Amt nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung, aus der sich der Name der Schülerin oder des Schülers, der gezahlte Betrag, der bisher erreichte Schulabschluss und die auf dem Festland besuchte Schule ergeben.

Für die Beihilfe gem. § 1 Satz 3 erhöht sich abweichend von Satz 1 der Anteil des der Gemeinde bzw. Amtes auf 133,34,- Euro und des Kreises sowie des Landes Schleswig-Holstein auf 133,33,- Euro.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle drei Vertragsparteien in Kraft. Beihilfen aufgrund dieses Vertrages können nach Inkrafttreten gewährt werden. Abweichend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 kann eine Beihilfe rückwirkend für das Schuljahr 2017/18 geleistet werden, soweit der Antrag binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages bei der Gemeinde oder dem Amt gestellt wird.

(2) Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Für Schülerinnen und Schüler, denen zum Zeitpunkt der Kündigung eine Beihilfe gewährt wird, wirken die Bestimmungen dieses Vertrages nach bis zur Entlassung aus der besuchten Schule auf dem Festland.

Für das Land Schleswig-Holstein:

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Für den Kreis Nordfriesland:

Landrat

Für das Amt Föhr-Amrum:

Amtsdirektorin

Für das Amt Pellworm:

Amtsdirektor

Für die Gemeinde Sylt

Bürgermeister